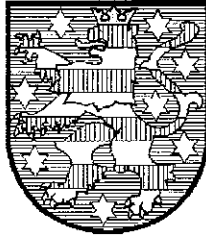


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

, ,

- Antragsteller -

Prozessbevollm.:

Rechtsanwalt Dr.

,

gegen

den Landkreis Weimarer Land,
vertreten durch die Landrätin,
Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda,

- Antragsgegner -

wegen

Asylrechts

hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ■■■■■,

den Richter am Verwaltungsgericht ■■■■■ und

die Richterin ■■■■■

am 29. August 2025 **beschlossen:**

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig, bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, eine Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme und Absolvierung einer Ausbildung zur Fachkraft für ■■■■■ ab dem 01.09.2025 bei dem Autohaus ■■■■■, Inhaber ■■■■■, ■■■■■, zu erteilen.

2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.
4. Dem Antragsteller wird für das Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. bewilligt.

G r ü n d e

I .

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung einer vorläufigen Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung.

Der Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger, kurdischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am ■■■■.2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 20.11.2023 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 19.01.2024, zugestellt am 23.01.2024, lehnte das Bundesamt die Anträge des Antragstellers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung sowie auf subsidiären Schutz ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen. Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids zu verlassen; andernfalls werde er in die Türkei oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, abgeschoben. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Gegen den Bescheid hat der Antragsteller am 28.01.2024 vor dem Verwaltungsgericht Weimar Klage erhoben.

Währenddessen erhielt der Antragsteller das Angebot, im „■■■■“ in ■■■■ eine Ausbildung zur Fachkraft für ■■■■ ■■■■ absolvieren zu können. Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre und soll im Zeitraum vom 01.09.2025 bis 31.08.2028 durchgeführt werden. Die wöchentliche Ausbildungsdauer soll 40 Stunden betragen.

Der Antragsteller beantragte am 07.05.2025 beim Antragsgegner die Erteilung einer entsprechenden Beschäftigungserlaubnis. Daraufhin erteilte dieser dem Antragsteller die Auskunft, dass eine abschließende Entscheidung über die Genehmigung oder Versagung der Beschäftigungserlaubnis erst nach der gerichtlichen Entscheidung im Asylverfahren getroffen werde. Die Ausbildung werde bei Abweisung der Klage am Verwaltungsgericht Weimar nicht genehmigt werden und der Antragsgegner werde sofort aufenthaltsbeendende Maßnahmen einleiten.

Am 21.05.2025 reichte der Antragsteller den Ausbildungsvertrag erneut bei der Ausländerbehörde des Antragsgegners ein und beantragte die Eintragung der Ausbildung auf seiner Aufenthaltsgestattung. Dabei verwies er auf die gesetzlichen Regelungen des § 61 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) und des § 32 Abs. 2 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV).

Das Verwaltungsgericht Weimar wies die Klage mit Urteil vom 03.06.2025 ab (6 K 204/24 We). Gegen die Entscheidung stellte der Antragsteller einen Antrag auf Zulassung der Berufung zum Thüringer Obergericht. Das Verfahren ist dort unter dem gerichtlichen Aktenzeichen 3 ZKO 304/25 anhängig.

Mit Schreiben vom 17.06.2025 hörte der Antragsgegner den Antragsteller zur beabsichtigten Versagung Beschäftigungserlaubnis an und räumte ihm eine Frist zur Stellungnahme bis zum 04.07.2025 ein. Erläuternd wurde ausgeführt, die Entscheidung beruhe nicht auf dem vom Antragsteller angeführten § 61 Abs.1 AsylG, da dieser nur auf solche Ausländer anwendbar sei, welche in einer Erstaufnahmeunterkunft untergebracht sind. Vielmehr sei der vorliegende Sachverhalt nach Absatz 2 der Vorschrift zu beurteilen.

Mit Schreiben vom 21.06.2025 forderte der Antragsteller den Antragsgegner zur unverzüglichen Entscheidung auf. Der Antragsteller verwies dabei erneut auf den ersten Absatz des § 61 AsylG, von dessen Anwendbarkeit er weiterhin ausgehe.

Mit Bescheid vom 01.07.2025 lehnte der Antragsgegner den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses zur Fachkraft für [REDACTED] ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, § 61 Abs. 1 AsylG sei auf den Antragsteller nicht anwendbar, da dessen tatbestandliche Voraussetzungen nicht vorlägen. Für den Antragsteller gelte ausschließlich § 61 Abs. 2 AsylG. Zwar lägen dessen Voraussetzungen grundsätzlich vor, jedoch liege die Erteilung der Erlaubnis im Ermessen der Behörde. Der Antragsgegner übe dieses wie folgt aus: Zwar seien der Behörde relevante Straftaten oder Verstöße des Antragstellers nicht bekannt.

Allerdings sei dessen Identität ungeklärt und er habe bisher keine Identitätsdokumente vorgelegt. Des Weiteren sei die Bleibeperspektive für den Antragsteller sehr gering. Dafür zog Antragsgegner insbesondere die Gesamtschutzquoten für das Herkunftsland Türkei für die Jahre 2022-2024, sowie den Stand des laufenden Asylverfahrens im konkreten Fall heran. Im Übrigen seien in den letzten Jahren alle Anträge auf Zulassung der Berufung am Thüringer Oberverwaltungsgericht abgelehnt worden.

Dem individuellen Interesse des Antragstellers an der Aufnahme der Berufsausbildung stehe ein öffentliches Interesse entgegen, dass insbesondere in migrationspolitischen Aspekten zu sehen sei. So solle die Versagung der Erlaubnis des Ausbildungsverhältnisses deutlich machen, dass mit dem Stellen aussichtsloser Asylanträge nicht das Ziel einer Beschäftigung in Deutschland verfolgt werden und damit der Aufenthalt im Bundesgebiet verfestigt werden könne.

Der Antragsteller hat am 03.07.2025 Klage zum Verwaltungsgericht Weimar erhoben, mit der er sein Begehren auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis weiterverfolgt (4 K 3120/25 We).

Mit Schreiben vom 29.07.2025 hat der Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Dazu trägt er zunächst vor, ein Anordnungsanspruch ergäbe sich bereits aus dem vorangegangenen Vortrag im Hauptsacheverfahren. Demnach bestehe ein gebundener Anspruch bereits aus § 61 Abs. 2 S. 5 iVm. Abs. 1 S. 2 AsylG. Die erstgenannte Vorschrift sei so zu verstehen, dass ein gebundener Anspruch auch nach Ende der Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung unter den Voraussetzungen des Abs. 1 S. 2 anzunehmen sei. Zudem läge auch im Rahmen eines ermessensgebundenen Anspruchs nach § 61 Abs. 2 S. 1 AsylG eine Ermessensreduzierung auf Null vor, sodass auch hier ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis vorläge. Darüber hinaus sei die Eilbedürftigkeit anzunehmen, da der vereinbarte Ausbildungsbeginn am 01.09.2025 zu verstreichen drohe. Eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache liege hingegen nicht vor. Eine dem Antrag entsprechende einstweilige Verfügung könne bei negativem Ausgang des Hauptsacheverfahrens durch behördliche Maßnahmen rückabgewickelt werden. Zwar erlaube der § 16g AufenthG den Übergang in das Aufenthaltsrecht auch dann, wenn die Ausbildung während des Asylverfahrens nur aufgenommen und nicht auch abgeschlossen wurde; aber auch hier sei keine Vorwegnahme der Hauptsache zu besorgen, denn bei einem Unterliegen in der Hauptsache bestehe ja gerade keine Beschäftigungserlaubnis mehr, die einen Übergang in § 16g AufenthG ermögliche.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig, bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, eine Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme und Absolvierung einer Ausbildung zur Fachkraft für Lagerlogistik ab dem 01.09.2025 bei dem

, , , , zu erteilen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner hält an seiner im Verwaltungsverfahren dargelegten Auffassung fest. Darüber hinaus meint er, eine besondere Eilbedürftigkeit liege schon deswegen nicht vor, da eine Aufnahme der Ausbildung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich sei. Bei dem 1. August bzw. 1. September handle es sich lediglich um sogenannte Hauptstarttermine, an denen sich Berufsschulen und IHK-Prüfungen orientierten. Für nicht überwiegend schulische Ausbildungen sei der angegebene Starttermin jedoch nicht zwingend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte dieses sowie des Verfahrens 4 K 3120/25 We sowie die beigezogene Verwaltungsakte (1 Hefung) verwiesen. Diese waren Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung.

II.

1. Der Antrag hat Erfolg. Er ist zulässig, insbesondere statthaft, und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 S. 1 und 2 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese um wesentliche Nachteile abzuwenden oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung dafür ist, dass der Antragsteller die tatsächlichen Voraussetzungen für einen entsprechenden Anordnungsanspruch sowie einen Anordnungsgrund, d.h. eine entsprechende Eilbedürftigkeit, glaubhaft macht, § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO. Zur Glaubhaftmachung genügt es hierbei, wenn abweichend vom Überzeugungsgrundsatz des § 108 Abs. 1 VwGO das Vorliegen der entscheidungserheblichen Tatsachen nur

überwiegend wahrscheinlich ist (Funke-Kaiser in Bader u. a., VwGO, 6. Aufl. 2014, § 123 Rn. 30; Schoch in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 123 Rn. 94, jew. m. w. N).

Vorliegend hat der Antragsteller sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Ein Anordnungsanspruch in Form eines Anspruchs auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ergibt sich vorliegend aus § 61 Abs. 2 S. 5 i.V.m. Abs. 1 S. 2 Hs. 1 AsylG. § 61 Abs. 1 S. 1 AsylG sieht zunächst ein grundsätzliches Verbot der Erwerbstätigkeit für die Dauer der Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung vor. Gemäß Abs. 1 S. 2 ist dem Ausländer abweichend von Satz 1 die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn (1.) das Asylverfahren nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist, (2.) die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist, (3.) der Ausländer nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates iSd. § 29a AsylG ist und (4.) der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet. Abs. 2 S. 1 normiert einen Ermessensanspruch im Übrigen, d.h. bei nicht mehr bestehender Wohnverpflichtung. Gemäß Abs. 2 S.5 bleibt Abs. 1 S. 2 unberührt.

Dabei ist § 61 Abs. 2 S. 5 AsylG nach Auffassung der Kammer so auszulegen, dass der in Absatz 1 der Vorschrift bezeichnete gebundene Anspruch auch nach der Dauer der Pflicht des Ausländers, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der § 61 Abs. 2 und Abs.1 S. 2 Hs. 1 Nr. 1 bis 4 AsylG, besteht (so auch VG Ansbach, Urteil vom 14. Januar 2022 - AN 4 K 19.02404 -, juris Rn. 18 ff.; VG München, Beschluss vom 14. Oktober 2019 - M 25 S7 19.4436 -, juris Rn. 18 ff.; Neundorf, in: BeckOK AuslR, Bearbeitungsstand 1. Oktober 2024, AsylG § 61 Rn. 28a; Ziff. 61.2 der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20. Dezember 2019, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-zum-gesetz-ueber-duldung-bei-ausbildung.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Abruf am 27.08.2025).

Zwar wird diese Auslegung in der Rechtsprechung nicht vollständig geteilt (vgl. insoweit mit Überblick über den Meinungsstand mit abweichendem Ergebnis VG Potsdam, Urteil vom 16. März 2021 – 8 K 3117/19.A -, Rn. 30, juris). Die Kammer hält jedoch die für die Annahme

eines gebundenen Anspruches sprechenden Gründe aufgrund der nachfolgenden Überlegungen für überzeugender:

Der Wortlaut des § 61 Abs. 2 S. 5 AsylG („Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt“) ist zunächst nicht eindeutig. Auch ergibt sich aus den Gesetzgebungsmaterialien nicht hinreichend das vom Gesetzgeber (subjektiv) verfolgte Ziel (vgl. zutreffend VG Potsdam, a.a.O., Rn. 34; VG München, Urteil vom 23. Oktober 2019 – M 9 K 19.4677 –, Rn. 28, juris). Eine restriktive Lesart der Unberührtheitsklausel ist nicht allein schon deswegen anzunehmen, da der Gesetzgeber, sofern gewollt, die entsprechende Anwendung des Abs. 1 S. 2 hätte anordnen können. Zwar überdehnt die Annahme eines Anspruchs nach Abs. 1 S. 2 auch für nicht in einer Aufnahmeeinrichtung Wohnpflichtige den typischen rechtlichen Gehalt einer Unberührtheitsklausel (vgl. auch Hailbronner, Lechner in: Hailbronner, Ausländerrecht, § 61 AsylVfGNG, Rn. 31). Allerdings führt eine enge Auslegung keineswegs zu einem widerspruchsfreien Ergebnis. Denn nach dieser Lesart fände der erste Absatz ausschließlich auf Asylbewerber mit einer Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen Anwendung, der zweite Absatz („Im Übrigen“) auf solche, für die eine entsprechende Pflicht nicht mehr besteht. Demnach gäbe es erst gar keinen Anwendungsbereich für eine Unberührtheitsklausel, da ein Berührungspunkt der beiden Konstellationen schlechthin ausgeschlossen wäre (so auch Wittmann/Röder ZAR 2019, 412 (417)).

Jedoch ergibt sich nach Auffassung der Kammer aus dem Kontext der durch Artikel 3 des zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (2. AusrPflDVG) vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294) veranlassten und zum 21. August 2019 in Kraft getretenen Änderung, welche die Einfügung des Abs. 2 S. 5 in § 61 AsylG umfasste, dass hierdurch ein Anspruch begründet werden sollte.

Dies wird zunächst daraus deutlich, dass mit der Gesetzesänderung die Vorgaben des Art. 15 Abs. 1 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 S. 96) (nachfolgend RL 2013/33/EU) umgesetzt wurden und sich aus dieser Vorschrift keinerlei Differenzierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt nach einer Pflicht zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung ergibt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass in der bis zum 20. August 2019 geltenden Fassung des § 61 AsylG nur ein Verbot der Beschäftigung für die Dauer der Wohnverpflichtung in Absatz 1 enthalten war und Absatz 2 die Möglichkeit einer Beschäftigungserlaubnis vorsah; daran

zeigt sich eine Privilegierung derjenigen Ausländer, die – regelmäßig wegen längerer Aufenthaltsdauer – nach Abs. 2 im Ermessenswege eine Beschäftigungserlaubnis erhalten konnten. Durch die gleichzeitige Anfügung des Satzes 2 an Abs. 1, welcher nun einen gebundenen Anspruch bei Vorliegen der Voraussetzungen einräumt, und des Satzes 5 an Abs. 2 zeigt sich eine gleichzeitige Erweiterung der Rechtsposition betroffener Ausländer, wobei kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich wird, warum die vorher besser gestellte Gruppe gegenüber den noch zur Wohnung in der Aufnahmeeinrichtung Verpflichteten plötzlich schlechter gestellt werden sollte (VG Ansbach, a.a.O., Rn 23).

Dieser Auslegung steht auch nicht entgegen, dass die Gewährung eines gebundenen Anspruchs zur Umsetzung der Richtlinie als nicht erforderlich angesehen wird und der Gesetzgeber einen gewissen Ausgleich dafür geschaffen hat, dass ansonsten das Beschäftigungsverbot wegen längerer Unterbringungsmöglichkeiten in den Aufnahmeeinrichtungen sehr weit ausgedehnt worden wäre (VG Potsdam, a.a.O., Rn. 35 f.). Zwar ist zutreffend, dass durch das 2. AusrPflDVG zeitgleich die Pflicht zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung in § 47 Abs. 1 AsylG von höchstens 6 Monaten auf höchstens 18 Monate ausgedehnt wurde. Aus Sicht der Kammer mangelt es jedoch an konkreten Anhaltspunkten dafür, dass der Gesetzgeber mit der Umsetzung von Art. 15 Abs. 1 RL 2013/33/EU eine „gespaltene“, abhängig von der Wohnverpflichtung stehende, Lösung schaffen wollte; stattdessen liegt es nahe, dass der Gesetzgeber die neue, durch die Richtlinie vorgegebene Rechtslage insoweit undifferenziert umgesetzt hat, die entsprechende Problematik aber nur deshalb entstanden ist, weil zugleich daneben die vorherigen Regelungen möglichst weitergelten sollten (VG Ansbach, a.a.O., Rn. 24). Darüber hinaus ist nicht erkennbar, dass die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis im Anspruchswege lediglich einen Ausgleich für die Verlängerung der maximalen Dauer der Wohnverpflichtung bezwecken soll. Allein die Tatsache, dass die entsprechenden Gesetzesänderungen zum gleichen Zeitpunkt in Kraft traten, lässt diesbezüglich keinen zwingenden Rückschluss zu.

Zumindest als Indiz dafür, dass eine undifferenzierte Schaffung eines Anspruchs damals beabsichtigt war, dienen zudem die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern (a.a.O.). Die dort zugrunde gelegte Rechtsauffassung entspricht der Annahme eines gebundenen Anspruchs auch für Ausländer, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf die beantragte Beschäftigungserlaubnis aus § 61 Abs. 2 S. 5, Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 AsylG liegen vor. Der Antragsteller hält sich seit mehr als

drei Monaten gestattet im Bundesgebiet auf und unterliegt nicht mehr der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Sein Asylverfahren ist mehr als sechs Monate nach der Stellung seines Asylantrags am 20.11.2023 noch nicht unanfechtbar abgeschlossen, nachdem über den Antrag auf Zulassung der Berufung vom Thüringer Obergerverwaltungsgericht noch nicht entschieden ist. Die von dem Antragsteller angestrebte Ausbildung ist gem. § 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV vom Zustimmungsbedürfnis der Bundesagentur für Arbeit ausgenommen. Der Antragsteller ist als türkischer Staatsangehöriger nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates i.S.d. § 29a AsylG und der Asylantrag wurde nicht als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt.

Darüber hinaus liegt auch ein Anordnungsgrund vor. Dabei kann es offen bleiben, ob ein Beginn der Ausbildung auch, wie vom Antragsgegner vorgetragen, zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden kann, da zumindest nicht davon auszugehen ist, dass der Betrieb, in dem die Ausbildung absolviert werden soll, gewillt ist, die Stelle bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache für den Antragsteller offen zu halten und nicht anderweitig an einen geeigneten Bewerber zu vergeben.

Schließlich stellt die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache ergibt sich nicht daraus, dass der Antragsteller nach Abschluss des Asylverfahrens seine Beschäftigung beziehungsweise seinen Aufenthalt möglicherweise aufgrund der vorläufigen Erlaubnis zur Aufnahme der Ausbildung langfristig fortsetzen kann (vgl. etwa §§ 16g und 60c AufenthG), denn es ist nicht abschließend vorherzusehen, ob es zum Abschluss des Asylverfahrens vor oder nach einer Entscheidung in der Hauptsache des vorliegenden Verfahrens kommen wird. Folglich entsteht durch die einstweilige Gestattung der Ausbildungsaufnahme selbst keine nicht mehr rückgängig zu machende Rechtsposition des Antragstellers.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben.

3. Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) in Verbindung mit Ziffer 8.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 21. Februar 2025 beschlossenen Änderungen. Danach ist in ausländerrechtlichen Streitigkeiten, die die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zum Gegenstand haben, regelmäßig der Auffangwert festzusetzen. Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs folgend wird dieser Wert im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren halbiert.

4. Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war stattzugeben. Gemäß § 166 Abs. 1 S. 1 VwGO in Verbindung mit § 114 Abs. 1 S. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist einem Beteiligten Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, soweit die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat hinreichende Aussicht auf Erfolg. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Zudem hat der Antragsteller seine Bedürftigkeit gem. der §§ 114 Abs. 1 S. 1, 117 Abs. 2 S. 1 ZPO dargelegt.

5. Dieser Beschluss ist nach § 80 AsylG unanfechtbar.

■

■

■